

Magrit Delius

Prügelstrafe - Körperliche Züchtigung in Strafvollzug und Erziehung

Diplomarbeit

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Copyright © 1995 Diplomica Verlag GmbH
ISBN: 9783832410704

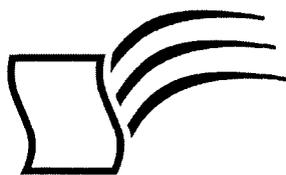
Magrit Delius

**Prügelstrafe - Körperliche Züchtigung in Strafvollzug
und Erziehung**

Magrit Delius

Prügelstrafe - Körperliche Züchtigung in Strafvollzug und Erziehung

Diplomarbeit
an der Universität Hamburg
Februar 1995 Abgabe



Diplomarbeiten Agentur
Dipl. Kfm. Dipl. Hdl. Björn Bedey
Dipl. Wi.-Ing. Martin Haschke
und Guido Meyer GbR

Hermannstal 119 k
22119 Hamburg

agentur@diplom.de
www.diplom.de

ID 1070

Delius, Magrit: Prügelstrafe - Körperliche Züchtigung in Strafvollzug und Erziehung /

Magrit Delius - Hamburg: Diplomarbeiten Agentur, 1998

Zugl.: Hamburg, Universität, Diplom, 1995

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, daß solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden, und die Diplomarbeiten Agentur, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Dipl. Kfm. Dipl. Hdl. Björn Bedey, Dipl. Wi.-Ing. Martin Haschke & Guido Meyer GbR

Diplomarbeiten Agentur, <http://www.diplom.de>, Hamburg

Printed in Germany



Diplomarbeiten Agentur

Wissensquellen gewinnbringend nutzen

Qualität, Praxisrelevanz und Aktualität zeichnen unsere Studien aus. Wir bieten Ihnen im Auftrag unserer Autorinnen und Autoren Wirtschaftsstudien und wissenschaftliche Abschlussarbeiten – Dissertationen, Diplomarbeiten, Magisterarbeiten, Staatsexamensarbeiten und Studienarbeiten zum Kauf. Sie wurden an deutschen Universitäten, Fachhochschulen, Akademien oder vergleichbaren Institutionen der Europäischen Union geschrieben. Der Notendurchschnitt liegt bei 1,5.

Wettbewerbsvorteile verschaffen – Vergleichen Sie den Preis unserer Studien mit den Honoraren externer Berater. Um dieses Wissen selbst zusammenzutragen, müssten Sie viel Zeit und Geld aufbringen.

<http://www.diplom.de> bietet Ihnen unser vollständiges Lieferprogramm mit mehreren tausend Studien im Internet. Neben dem Online-Katalog und der Online-Suchmaschine für Ihre Recherche steht Ihnen auch eine Online-Bestellfunktion zur Verfügung. Inhaltliche Zusammenfassungen und Inhaltsverzeichnisse zu jeder Studie sind im Internet einsehbar.

Individueller Service – Gerne senden wir Ihnen auch unseren Papierkatalog zu. Bitte fordern Sie Ihr individuelles Exemplar bei uns an. Für Fragen, Anregungen und individuelle Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit

Ihr Team der *Diplomarbeiten Agentur*

Dipl. Kfm. Dipl. Hdl. Björn Bedey –
Dipl. Wi.-Ing. Martin Haschke —
und Guido Meyer GbR —————

Hermannstal 119 k —————
22119 Hamburg —————

Fon: 040 / 655 99 20 —————
Fax: 040 / 655 99 222 —————

agentur@diplom.de —————
www.diplom.de —————

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	S. 1
“Heilige Regeln“	S. 3
Strafende Gewalt	S. 4
Instinktive Haltung	S. 5
Gliederung der Arbeit	S. 6
Geschichte der Prügelstrafe	S. 8
Abschaffung der Prügelstrafe	S. 12
Ritual	S. 12
Prügelstrafe als Justizstrafe - Singapur	S. 15
Gerichte	S. 16
Hegemonie des Staates	S. 18
Recht in Singapur	S. 19
“whipping“ in Großbritannien	S. 25
Scharia	S. 26
ai	S. 27
Lee Kuan Yew und “asian values“	S. 29
“insensitive utilization“	S. 32
Prügelstrafe als Symbol für Herrschaft	S. 34
Übersetzung: Brief Kenneth Phua und Anlage	S. 36
Brief Kenneth Phua - englisches Original	S. 38
Anlage - englisches Original	S. 39
Tansania	S. 40
Interview	S. 41
Prügel als Erziehungsstrafe: Jetzt und hier	S. 43
Kindesmißhandlung	S. 44
Angst	S. 45
Verharmlosungen	S. 48
Prügelstrafe für Straftäter	S. 49
Scham	S. 50
Familie	S. 52
Änderung des Sorgerechts?	S. 53
Die Würde des Menschen	S. 55
Exkurs: Erziehung in der DDR	S. 56
“Lüg Vaterland“	S. 58
“Der Gefühlsstau“	S. 59
Verhaltensstörungen	S. 60
“Kinder mit Worten helfen“	S. 61
Amerikanische Studien zur kindlichen Entwicklung	S. 63
Altruismus	S. 64

Exkurs: Erziehung vor 300 Jahren - John Locke	S. 67
Erziehungsziele - Janusz Korczak	S. 70
Recht der Kinder	S. 72
Familienpolitik	S. 72
Über Autorität	S. 74
Strafe	S. 76
Unterstützung und Begleitung	S. 77
Soziokultureller Wandel	S. 79
Krise der Normalität	S. 80
Identitätskrise	S. 81
Ich-Identität	S. 81
Funktionsverlust der Familie	S. 84
Demokratie	S. 84
Rechtslage und Rechtsprechung	S. 86
Elterliches Sorgerecht	S. 86
Menschenbild	S. 89
Rechtsprechung	S. 90
Erziehungsziel - Menschenbild:	
Das neue Kind- und Jugendhilfegesetz	S. 93
Elternverantwortung	S. 94
Was ist Erziehung?	S. 95
Erziehungsstile	S. 97
Begleiten statt erziehen	S. 97
Neue Verhältnisse	S. 98
Väter und Mütter	S. 99
Änderungsdebatte	S. 103
Macht	S. 104
“Rechtsgenossen“	S. 106
Einstellungsänderung durch Recht	S. 108
“Zucht und Ordnung“	S. 110
Änderungsentwurf der Bundesregierung	S. 112
Meinungen und Einstellungen sind veränderbar	S. 113
Literaturverzeichnis	S. 117
Textnachweis zum Anhang	S. 127
Anhang	S. 128

Einleitung

Die Worte Prügel, körperliche Züchtigung erwecken zunächst Assoziationen an Vergangenheit, Geschichte, finstere Mittelalter. Geprügelt, auch "gegeißelt" wurde weltweit - im alten Rom und im klassischen Griechenland, im Judentum und im Christentum, im Islam und in hinduistisch und konfuzianisch geprägten asiatischen Ländern. Es gibt schriftliche Begründungen und Rechtfertigungen der Prügelstrafe aus frühester Zeit. Für Prügel als Erziehungsmittel: Ο μη δαρεις ανθρωπος ου παιδευεται – Ho mā dareis anthropos ou paideuetai - der Mensch, der nicht geschlagen wird, wird nicht erzogen - lautet einer der von Menander, geb. 342 vor Chr. in Athen, überlieferten Sätze aus seiner Sprüchesammlung. Für frühe Strafgesetze ist das alte hebräische Recht anzuführen, wie es in den fünf Büchern Mose ausgedrückt ist. "Die vier letzten Bücher des Pentateuchs bilden das älteste Denkmal dieser Art, das wir besitzen. In diesen vier oder fünftausend Versen gibt es nur eine minimale Anzahl von Regeln, die, streng genommen, keine Strafregele sind", schreibt Emile Durkheim, und fährt fort: "Im übrigen wissen wir aus der Tradition, daß körperlich gestraft wurde..." (Durkheim 1977, S. 179-181). Die Digesten des byzantinischen Kaisers Justinian, 482-565 n. Chr., enthalten Vorschriften über Stockhiebe und Auspeitschungen vor allem für Sklaven und Personen niederen Standes, auch für mittellose Freie anstelle einer Geldstrafe. Digesten 48,19,7: die Züchtigung mit Prügeln, Peitschen und mit der Knute; Digesten 48,19, 28: Die übrigen Strafen zielen bloß auf den guten Ruf und bezwecken keine Gefahr des Lebens, wie z.B... die Züchtigung mit Prügeln. (Römisches Recht in einem Band, S.274f)

Soweit hier die Vergangenheit, die auf den Seiten 8ff meiner Arbeit noch einmal aufgenommen werden wird. Zur Gegenwart meine These: Prügelstrafen müssen abgeschafft werden, sie sind ein atavistisches Relikt, das in der heutigen Zeit nicht akzeptiert werden kann.

Was die Erziehung angeht, ist Alice Hardach-Pinke zuzustimmen, wenn sie bereits 1981 zur Prügelstrafe feststellt: "Der Kinderalltag blieb in diesem Fall von einem wichtigen Resultat sozialen Wandels ausgeschlossen... Kinder... erleben bis in unsere Tage, daß es das gute Recht von Eltern ist, Kinder zu züchtigen... Das gesellschaftlich akzeptierte elterliche Strafverhalten hinkt hinter der gesellschaftlichen Entwicklung hinterher. Die Eltern-Kind-Beziehung... ist zu einem Teilaspekt diesen Veränderungen nicht gefolgt." (Hardach-Pinke, S. 202)

Das Züchtigungsrecht sollte ebenfalls in den Staaten abgeschafft werden, die heute noch Prügel als Justizstrafe verhängen. Diese sollten, jedenfalls wenn sie sich demokratisch und rechtsstaatlich nennen, einen "Schritt in Richtung

auf mehr Humanität und Rationalität im Strafrecht" (Jäger, S.9) tun und auf diese unmenschliche und sinnlose Körperstrafe verzichten.

Aus dem Strafrecht in westlichen, "aufgeklärten" Staaten sind Prügelstrafen bereits seit etwa 100 Jahren verschwunden, in Schulen und in den früher so bezeichneten "besonderen Gewaltverhältnissen" sind sie seit langem abgeschafft, (wenn es auch immer wieder "Rückfälle" gibt, beispielsweise im Dritten Reich und in der DDR, vgl. unten S. 7 u. S.12); in der Erziehung überhaupt, also auch in der häuslichen Erziehung durch die Familie, sind sie in den skandinavischen Ländern beispielsweise ebenfalls verboten - in der Bundesrepublik existieren sie gewohnheitsrechtlich weiter, was das Familienrecht im BGB betrifft, und in der Realität ebenfalls. Jeder weiß das, deshalb nur ein Zitat für viele, das ich dem Buch "Erziehungsgewalt" des Berliner Psychotherapeuten und Analytikers Horst Petri entnehme: "Noch heute gehört in breiten Bevölkerungsschichten die Anwendung von Gewalt zum Selbstverständnis jeder Erziehung." Unter Erziehungs- gewalt" versteht der Autor das gemeinhin mit "Kindesmißhandlung" bezeichnete Geschehen: "Eine bewußte oder unbewußte gewaltsame körperliche oder seelische Schädigung, die zu Verletzungen oder zu Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tode führt und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht." (Definition Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 1980, entwickelt vom Kinderschutzbund Berlin in Zusammenarbeit mit dem holländischen Kinderschutzarzt Koers (1975) - Petri, S. 17)

Petri gibt auch gleich eine Erklärung für einen Teil der Ursachen dieser Erziehung mit Gewalt: "In manchen Familien erfolgt körperliche Bestrafung wider besseres Wissen, wobei neben Ohnmacht und der Unfähigkeit zu anderen Konfliktlösungen in den meisten Fällen unbewußte Motive und Konflikte eine entscheidende Rolle spielen." (Petri, S.15) Es ist mir wichtig, dies gleich zu Anfang meiner Arbeit zu sagen, weil ich deutlich machen möchte, worum es mir nicht geht: um eine "Verteufelung" prügelnder Eltern, um den Ausdruck von Gefühlen wie völliges Unverständnis und tiefe Verachtung für ihr Verhalten. "Wie kann man bloß?" ist nicht die Frage - ich weiß - u.a. aus eigener Erfahrung mit unseren drei Kindern - schon, daß man zuschlagen und wie es dazu kommen kann.

Hochmut scheint mir auch Ländern gegenüber, die heute noch die Prügelstrafe als Justizstrafe verhängen, nicht angebracht zu sein: so sehr lange ist sie bei uns noch nicht überwunden - und ein Vertrauen im Sinne von Norbert Elias (Zivilisationsprozeß) auf ständig zunehmende "Gewaltfreiheit" in "überlegenen" Kulturen kann ich angesichts der deutschen Geschichte und auch der gegenwärtigen weltpolitischen Lage nicht aufbringen - nicht einmal, was die "rohe Gewalt" angeht. Heinz Steinert meint, "die zunehmende Friedfertigkeit der bürgerlichen Gesellschaft... heißt bis jetzt hauptsächlich, daß man das alles nicht mehr so genau sehen und wissen möchte." (Christie 1986, S.4) Ich

denke, das ist ganz realistisch gesehen, realistischer, als von einem linearen Weg in die Gewaltlosigkeit auszugehen. Zudem möchte ich, wie Nils Christie in seinem Buch "Die Grenzen des Leids", die Diskussion nicht führen, "was Schmerz ist, warum ein Leid schmerzhafter ist als das andere, oder ob das Leid auf Erden größer oder kleiner geworden ist." (Christie 1986, S. 20)

"Heilige Regeln"

Ich sehe eine gedankliche Verbindung von Strafen im Strafvollzug und in der Erziehung: "hoheitliches" Handeln - als Vorstellung dahinter - natürlich bei Richtern ("im Namen des Volkes") und Bediensteten im Strafvollzug, aber auch bei Eltern. Diese Vorstellung, bei der Erziehung, Bestrafung von Kindern im Auftrag von etwas oder einem "Höheren" zu handeln, gab es jedenfalls ganz sicher in früheren Zeiten, und da wohl auch reflektiert und/oder begründet: - Gott will es! (vgl. Literatur-Anhang, zB. in "Onkel Toms Hütte", sie meint, sich zu versündigen, wenn sie nicht zuschlägt...; auch in "Tom Sawyer") Martin Luther floh ins Kloster aus seinem "ernsten und gestrengen" Leben zu Hause mit harten Körperstrafen, - "die Mutter steupte mich einmal um einer geringen Nuß willen, das das Blut hernach flos" -; doch er schreibt über seine Eltern: "Aber sie meinetens herzlich gut", und er schreibt auch, er wolle lieber einen toten Sohn haben als einen ungezogenen. (Mitscherlich, S. 222) "Häufig wird behauptet," schreibt Nils Christie, "daß die Strafgerichtshöfe Erziehungs-vorrichtungen sind, die die Normen hochhalten und die Bevölkerung lehren, was richtig ist und was falsch ist. Das mag so sein." (Christie, "Images of man", S. 97, übersetzt) Und dazu paßt es, wenn, wie Christie es für Skandinavien beschreibt, die Bürger wie Kinder des Staates angesehen werden, um die er sich mit "wohlwollender Autorität" so kümmert, daß es für alle am besten ist. (Christie, aaO, S. 98) Solche Vorstellungen herrschen auch in Singapur.

1927 formuliert Sigmund Freud: "Durch eine Art von Diffusion oder Infektion hat sich der Charakter der Heiligkeit, Unverletzlichkeit, der Jenseitigkeit möchte man sagen, von einigen wenigen großen Verboten auf alle weiteren kulturellen Einrichtungen, Gesetze und Verordnungen ausgebreitet." (Freud, S.175) Das läßt sich übertragen auf noch die läppischsten Verbote und Regeln, die in Familien "herrschen" und deren Mißachtung oft mit einer Strenge gestraft wird, die in keinem vernünftigerweise nachvollziehbaren Verhältnis zu ihrer eigentlichen Bedeutung steht: es ist eben das "Heilige", das mit der Regel verletzt wurde und das jede Härte rechtfertigen kann. "Der lateinische Ausdruck *Sanctio* heißt wörtlich übersetzt soviel wie Heiligung; schon früh bedeutete er jedoch im übertragenen Sinn auch den feierlichen Akt, mit dem Gesetzesentwürfe in verbindliches Recht umgewandelt, <sanktioniert> wurden." (Kaiser u.a., S. 438)

Strafende Gewalt

Heute werden Prügel eher unreflektiert "erklärt" mit Begründungen wie 1. "das war schon immer so" und 2. "das hat mir auch nicht geschadet". Zu 1.: auch althergebrachte Traditionen, Sitten und Gebräuche lassen sich überwinden und es ist sinnvoll, über ihre Berechtigung in der Gegenwart nachzudenken; zu 2.: Prügel haben eben doch geschadet. "Unverstand und Brutalität, die wir in der Kindheit erfahren, hinterlassen für immer Spuren in unserem Charakter." (Mitscherlich, S. 223)

Ostermeyer schreibt in einem Aufsatz mit dem Titel "Das Kind im Recht" 1976: "Wie Zwang und Gewalt als Pädagogik, wird Strafe als Gerechtigkeit ausgegeben, wie die elterliche Gewalt als Elternrecht, erscheint die strafende Gewalt als Strafrecht. Auch das Recht zu strafen wird als natürliches Recht angesehen, das die zuständigen Instanzen im Namen der Gesellschaft oder gar des Volkes gegen Anpassungsverweigerung anwenden. Wie das bestrafte Kind zum bösen Kind, wird der bestrafte Erwachsene zum Kriminellen erklärt. Der Strafende schafft sich so sein gutes Gewissen, ob er Pädagoge oder Richter ist.

Was sie tun, ist ein und derselbe Unsinn. Mit untauglichen Mitteln versuchen sie, ein falsches Ziel zu erreichen. Der Pädagoge will seinen Zögling brav, fleißig und tüchtig machen, indem er ihn unterdrückt und verschreckt: aber dadurch kann er nur rebellisch werden oder kaputtgehen." (von Braunmühl u.a., S. 99) Ein schönes Beispiel für dieses "Rebellischwerden oder Kaputtgehen" finde ich in Alexander Sutherland Neills Buch über Summerhill: "Frage: Warum lernen einige Jungen nur dann, wenn man ihnen körperliche Schmerzen zufügt? Antwort: Ich glaube, ich könnte den Koran auswendig lernen, wenn ich wüßte, daß ich andernfalls Prügel bekäme. Allerdings würde ich auch bis an mein Lebensende den Koran, den Prügler und mich selbst hassen." (Neill, S. 338)

Sigmund Freud schreibt: "Erziehung und Umgebung... arbeiten auch mit Lohn und Strafen. Sie können also die Wirkung äußern, daß der ihrem Einflusse Unterliegende sich zum guten Handeln im kulturellen Sinne entschließt, ohne daß sich eine Triebveredelung, eine Umsetzung egoistischer in soziale Neigungen, in ihm vollzogen hat... Wir aber werden... durch unseren Optimismus verführt werden, die Anzahl der kulturell veränderten Menschen arg zu überschätzen." (Freud, S. 43) Erzieher oder Eltern, die mit kleineren Kindern zusammen sind, dürften diesen Optimismus nicht lange hegen - zu offensichtlich sind Trotz, Verstocktheit oder kriecherisches Sich-Ergeben in die Übermacht des Stärkeren, wenn er sich mit Gewalt durchsetzt.

Die Beobachtung von Neill, daß das Kind "haßt", wenn es geprügelt wird, ist sehr viel realistischer; und es haßt nicht nur denjenigen, der prügelt, sondern auch - in diesem Fall - den Koran, also das eigentlich vom Erzieher als zu lieben und zu

verehren Gedachte, und, am schlimmsten, das Kind haßt sich selbst.

Ostermeyer geht auf den Strafvollzug ein: "Das Strafrecht will sozial Gestörte gesetzestreu machen, indem es sie schröpft oder einsperrt: Das kann die Störungen nur verstärken. Der notwendige Mißerfolg der falschen Sanktion wird als die angeborene Schlechtigkeit des Menschen ausgegeben und dient als Vorwand zur Verschärfung statt zur Abschaffung der Sanktionen. Die Schlechtigkeit des Bestraften wird zum Projektionsschirm für die eigene. Beim Pädagogen ist das noch nicht in dem Maße durchschaut und erforscht wie beim Strafrechtler. Die strafende Gesellschaft straft die Kriminellen als die Akteure ihrer eigenen Begierden, sie setzt die Strafe zur Bekämpfung ihrer eigenen Anfälligkeit für das Verbrechen ein. Das Verbrechen vollzieht sie in ihrer unbewußten Phantasie mit, aber die Schuld wälzt sie ganz auf den Kriminellen über. Mit ihm bestraft sie die eigene, auf ihn projizierte Schuld, sie bestraft ihn so hart, weil diese Schuld so groß ist. Auch beim strafenden Pädagogen ist - so vermute ich - dieser Mechanismus wirksam: Faulheit, Ungehorsam, Freiheit, Selbständigkeit, die er dem Kinde austreiben möchte, sind seine eigenen - leider - verdrängten Wünsche." (von Braunmühl u.a., S. 99/100)

Das falsche Ziel der Erziehungsbemühungen: brave Kinder! Brav, das heißt folgsam und angepaßt, ohne Widerspruchsgeist oder lästiges Nachfragen bei Befehlen und Verhaltensvorschriften, immer freundlich und fröhlich und ohne Launen, (die bleiben den Erwachsenen vorbehalten), lernbereit, aber nicht zu neugierig, umgänglich und verträglich mit jedem (jedenfalls jedem Erwachsenen)... - Musterkinder! Aus solchen Kindern werden aber nicht die eigenverantwortlichen Persönlichkeiten, die das Bundesverfassungsgericht als dem Grundgesetz entsprechend bezeichnet. Aber so war es schon immer: Jeder hält es für richtig, sich brave Kinder zu wünschen.

Instinktive Haltungen

Der englische Philosoph John Stuart Mill (1806-1873) schreibt in einem Essay zum Thema Unterdrückung der Frauen, daß es schwer sei, gegen "instinktive" Haltungen mit Argumenten erfolgreich vorzugehen. "Wir nennen alles Instinkt, was wir in uns selbst finden und für das wir keine vernünftige Begründung haben... vor Vielem verneigen wir uns als Absicht der Natur oder als Ordnung Gottes." (Mill, S.474, übersetzt) Seiner Ansicht nach kann das nur durch die Erkenntnisse der Psychologie geändert werden, die die wahren Wurzeln der menschlichen Vorstellungen und Einstellungen bloßlegen werde. Das schrieb Mill im Jahr 1861, veröffentlichte es 1869 - heute kann man, was die Folgen psychologischer Erkenntnisse angeht, nicht mehr so hoffnungsfroh sein - gerade den Umgang mit Kindern betreffend. Die Erkenntnisse, zum Beispiel

über Charakterbildung beim Kind, liegen zwar seit langem vor, inzwischen auch durch Studien untermauert und verifiziert (vgl. u. S. 63ff) - aber auch hier herrscht "faith in custom and the general feeling" (Mill, S. 473) bis heute, es herrscht allgemein die unterschwellige Vorstellung, daß an den überkommenen Verhaltensweisen doch etwas Richtiges sein müsse - sonst wäre man doch nicht schon immer so vorgegangen...

Eine solche Art von "Kollektivgefühlen" hat Emile Durkheim 1893 in seinem Buch "Über die Teilung der sozialen Arbeit" beschrieben; er nennt dieses Phänomen eine "unvermeidliche Wahnvorstellung", die Menschen zum Strafen zwingt. (Durkheim 1977, S. 142) Durkheim spricht zwar von niedrigen Gesellschaften, bei denen die Religion das Recht durchdringt und das ganze soziale Leben, (aaO, S. 181) - aber etwas "Heiliges" hat Strafe immer an sich behalten. Das drückt sich heute z.B. darin aus, daß auch gesellschaftlich völlig irrelevante Vergehen "im Namen des Volkes" abgeurteilt werden, mit dem zeremonienhaften und theatralischen, "Ehrfurcht" einflößenden Auftreten der Justiz. "Wenn wir die Bestrafung des Verbrechens verlangen, dann wollen wir nicht nur uns persönlich rächen, sondern etwas Höheres, das wir mehr oder weniger undeutlich außerhalb und oberhalb uns fühlen. Dieses Etwas wird von uns nach Ort und Zeit verschieden begriffen: Manchmal ist es ein einfacher Gedanke wie die Moral oder die Pflicht, meistens stellen wir es uns unter der Form eines oder mehrerer konkreter Wesen dar: die Ahnen, die Gottheiten. Das ist der Grund, warum das Strafrecht nicht nur in seinem Ursprung wesentlich religiös ist, sondern noch immer ein bestimmtes Zeichen von Religiosität bewahrt hat. Die Taten, die es bestraft, scheinen Angriffe auf etwas Transzendentes zu sein, seien es nun Wesen oder Ideen. Mit demselben Grund erklären wir uns, warum sie anscheinend eine Bestrafung erheischen, die über der einfachen Wiedergutmachung liegt, mit der wir uns in der Ordnung der menschlichen Interessen begnügen." (Durkheim, 1977, S.141/142)

Ich denke, das läßt sich sinngemäß übertragen auf Strafe überhaupt, also auch auf Erziehungsstrafe, die sich, jedenfalls wenn sie mit Schlägen verbunden ist, eben nicht auf Wiedergutmachung beschränkt. Und heute gilt es, dieses irrationale Moment zu bekämpfen.

Gliederung der Arbeit

Ich beginne meine Arbeit mit einem Überblick über die "Geschichte der Prügelstrafe", weil meiner Ansicht nach etliche der historischen Begründungen für die Anwendung von Körperstrafen bis heute noch in den Köpfen vieler Menschen stecken. Nachdenken über den geschichtlichen Wandel kann vielleicht dazu führen, die Absurdität solcher Strafen in der heutigen Zeit zu erkennen. Fritz Sack schreibt: "Die gesellschaftliche Gegenwart kennt nicht nur historische Bedingungen ihrer Entstehung und die Stadien ihrer Entwicklung,

sondern diese wirken in ihr fort und sind auf eine Weise präsent, die sich nur dem erschließt, der sich gezielt auf die Suche nach der Vergangenheit in der Gegenwart macht." (Sack, S. 32) Ein solches Stück der "Vergangenheit in der Gegenwart" war zum Beispiel bis zur "Wende" in den Haftanstalten der DDR präsent: mit Knüppeln prügelnde Aufseher waren dort üblich laut Aussage eines Langzeithäftlings in der ZDF-Sendung "Hinter deutschen Gittern" am 6.1.1995 - das längst überwunden geglaubte "besondere Gewaltverhältnis".

Es folgt die Darstellung der Prügelstrafe als Justizstrafe in Singapur und - in einem kurzen Interview - auf der Insel Sansibar, die zu Tansania gehört. Diese Länder stehen als Beispiele für die Staaten, in denen noch heute auf Grund richterlicher Urteile geschlagen wird. Es sind dies: Iran, Jemen, Malaysia, Pakistan, Saudi-Arabien, Singapur, Sudan, Tansania, Trinidad und Tobago, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate; das sind elf Staaten, gezählt nach Angaben im Jahrbuch von Amnesty International. (ai 1994) Dazu kommen neuerdings Barbados und Jamaika, wo ein Gericht in Kingston einen 23jährigen zu vier Jahren Haft mit Zwangsarbeit und zu sechs Stockhieben verurteilte. (Spiegel, 5.9.94) Das amerikanische Magazin Time zählt außerdem noch die Länder Afghanistan, die Bahamas, Brunei, Kenia, Malawi, Südafrika, Swaziland und Zimbabwe dazu, (Time, 18.4.1994), die Bild-Zeitung vom 14.5.1994 spricht von "mindestens 16 Staaten der Welt", in denen körperliche Züchtigung zum Alltag gehöre - gemeint war damit wohl: als Justizstrafe. Auszugehen ist demnach von etwa 20 Staaten unserer heutigen Welt, die Prügelstrafen verhängen und vollziehen.

Unter der Überschrift "Prügel jetzt und hier" behandle ich die gesellschaftliche Wirklichkeit sowie die Rechtslage und die Rechtsprechung in der Bundesrepublik, die Prügelstrafe als Erziehungsmittel betreffend; ein Exkurs beschäftigt sich mit Erziehung in der ehemaligen DDR.

Im letzten Teil meiner Arbeit gehe ich auf die Änderungsdebatte zum elterlichen Sorgerecht ein, die seit mehreren Jahren in Parlament und Öffentlichkeit abläuft, bis jetzt ohne Niederschlag im Gesetz.

Den Anhang bildet eine Zusammenstellung - die sicher unendlich erweiterungsfähig ist - von "Prügel in der Literatur". Ich lasse sie ungeordnet und unkommentiert, weil ich der Meinung bin, die Ausschnitte der "Lebenswelt", die Dichter und Schriftsteller zeigen, sprechen für sich.

Geschichte der Prügelstrafe

Zunächst einige Textbeispiele für Körperstrafen in früher Zeit, beginnend mit dem "alten Rom":

"Die römische Geißelung wurde auf barbarische Weise vollzogen. Der Delinquent wurde entkleidet, an einen Pfahl oder eine Säule gebunden, manchmal auch einfach zu Boden geworfen und von mehreren Folterknechten so lange geschlagen, bis diese ermüdeten und das Fleisch in blutigen Fetzen herabhing. In den Provinzen hatten dieses Geschäft die Soldaten zu besorgen. Sie bedienten sich dabei drei verschiedener Folterwerkzeuge. Freien gegenüber kamen die Ruten in Anwendung; die militärische Prügelstrafe wurde mit Stöcken ausgeführt; bei Sklaven aber pflegte man Geißeln oder Peitschen zu benutzen, deren Lederriemen oft mit einem Stachel oder mit mehreren kettenartig aufgereihten Knochenstücken bzw. Bleiklumpen versehen waren. Mit den letztgenannten Instrumenten wurde die Strafe auch an Jesus vollzogen." (Blinzler, S. 236)

Cicero erwähnt, daß Gaius Verres, der 73 bis 71 vor Chr. Statthalter von Sizilien war, die Geißelung besonders grausam hat durchführen lassen.

"Moriere virgis" - durch die Ruten wirst du sterben - rief er aus, während er einen Angeklagten den Liktoeren übergab. (Cicero, S. 27)

Das alte Testament sagt: "Mein Kind, verwirf die Zucht des Herrn nicht und sei nicht ungeduldig über seine Strafe. Denn welchen der Herr liebt, den straft er, und hat doch Wohlgefallen an ihm wie ein Vater am Sohn" (Sprüche 3,11 und 12); "Schlägt man den Spötter, so wird der Unverständige klug; straft man einen Verständigen, so wird er vernünftig" (Sprüche 19,25); "Den Spöttern sind Strafen bereitet, und Schläge auf der Narren Rücken!" (Sprüche 19,29); "Torheit steckt dem Knaben im Herzen; aber die Rute der Zucht wird sie fern von ihm treiben." (Sprüche 22,15); "Laß nicht ab, den Knaben zu züchtigen; denn wenn du ihn mit der Rute haust, so wird man ihn nicht töten. Du haust ihn mit der Rute, aber du errettetest seine Seele vom Tode." (Sprüche 23,13 und 14); "Dem Roß eine Geißel und dem Esel ein Zaum und dem Narren eine Rute auf den Rücken!" (Sprüche 26,3); "Rute und Strafe gibt Weisheit; aber ein Knabe, sich selbst überlassen, macht seiner Mutter Schande." (Sprüche 29,15) Im siebenten vorchristlichen Jahrhundert wird für die Juden im Deuteronomium die Höchstzahl der Schläge festgelegt, Kapitel 25,2 und 3: "So soll geschehen: wenn Schläge verdient der Schuldige, so läßt der Richter ihn hinlegen, und man schlägt ihn vor seinem Angesicht nach Maßgabe seiner Schuld in einer gewissen Zahl. Vierzig Schläge gibt man ihm, nicht mehr; daß er ihm nicht mehr gebe als diese, der Schläge zu viel, und dein Bruder entwürdigt werde in deinen Augen." (Pentateuch und Haftaroht, S. 301/303) Die Gegenwart des Richters beim Vollzug der Strafe, wie auch die Beschränkung der Anzahl der Schläge, sollte nach Angabe des Kommentars, "wenn irgend möglich Grausamkeiten ausschließen"; weiterhin sollte die Zahl der Missetat